

struction oder ist gewohnheitsrechtlich fixirt (Curialstil). Ueberhaupt sind in allen diesen Beziehungen die Verwaltungorganismen der einzelnen Diöcesen und ihre Bezeichnungen so verschiedenartig gestaltet, daß man sie nach einer einheitlichen Norm kaum beurtheilen kann. Was die Stellung der Mitglieder des Ordinariats sowie der übrigen Subalternbeamten angeht, so ist dieselbe keine dauernde, da hier kein eigentliches Kirchenamt oder Beneficium vorliegt. Sie können nur als Hilfsbeamte des Bischofs betrachtet werden, die zu jeder Zeit wieder entfernt werden dürfen. Würde ihnen der Bischof durch ein Patent ein bestimmtes Gehalt auf Lebenszeit zugesichert haben, so könnte letzteres natürlich nicht ohne Grund wieder entzogen werden. Selbst gegen eine Entfernung aus dem Amte stände der Weg der Beschwerde an die *Congregatio episcoporum* offen, ähnlich wie dieß bei dem Generalvicar der Fall ist. In keinem Falle kann aber der Bischof eine Anstellung über seine eigene Amtsbauer hinaus gewähren, da er seinen Nachfolger in der Wahl seiner Räthe nicht binden kann. (Vgl. Näheres bei Hinschius, *Kirchenrecht II*, Berlin 1871, 224 ff.) [Heiner.]

**Ordinarius** im kirchenrechtlichen Sinne ist jeder, der eine *jurisdictio ordinaria*, also eine selbständige, mit seinem Amte verbundene Leitungs- und Regierungsgewalt in der Kirche besitzt, ganz gleich, ob diese auf göttlichem oder positivkirchlichem Rechte beruht. Deshalb ist der Papst der Ordinarius der ganzen Kirche, der Bischof der seiner Diöcese, der Ordensobere mit Quasi-episcopalgewalt der seiner Ordensangehörigen. Nach dem alten Recht besaßen selbst die Archidiacone eine *jurisdictio ordinaria* und wurden deshalb als Ordinarii betrachtet, wie dieser Titel auch vereinzelt in einigen Stiften (z. B. in Perugia) vorkommt und dajelbst eine Dignität bedeutet. Indessen bezeichnet man als Ordinarius im eigentlichen Sinne nur den Diöcesanbischof, da nur er allein, natürlich abgesehen vom Papste, eine ordentliche Leitungs- und Regierungsgewalt in der Diöcese besitzt; es ist deshalb auch nur der Bischof berechtigt, diesen Titel zu führen. Jeder andere Jurisdictionsinhaber in der Diöcese hat nur eine übertragene Gewalt (*jurisdictio extraordinaria, delegata, vicaria, mandata*). Daher kann auch der Pfarrer nicht Ordinarius seiner Pfarrei genannt werden, weil er keine ordentliche Leitungs- und Regierungsgewalt über seine Pfarrkinder besitzt. Wenn derselbe auch eine *jurisdictio ordinaria* pro foro poenitentiali inne hat, insofern ihm diese eo ipso mit seinem Pfarramte zukommt, so erhält er doch pro foro externo keine eigentliche Regierungsgewalt, also keine Gesetzgebungs-, keine Strafgewalt u., sondern übt nur im Auftrage des Bischofs die Seelsorge, das *regimen domesticum* innerhalb der Grenzen seiner Pfarrei aus; er regiert die Pfarodie nicht *ad instar provinciae*, sondern *ad instar familiae*. Ist deshalb in den Dispensrescripten vom

*Kirchenregul. IX. 2. Aufl.*

„Ordinarius“ die Rede, so ist darunter immer nur der Diöcesanbischof verstanden. [Heiner.]

**Ordination** (*ordinatio*; bei den Griechen gewöhnlich *χειροτονια*) heißt im theologischen Sprachgebrauch die Ertheilung eines der clericalen Weihengrade (s. d. Art. *Ordo n. II*). 1. Die Quelle der Ordination ist der Episcopat, und zwar in der doppelten Beziehung, daß erstens die Bischöfe die ausschließliche active Ordinationsfähigkeit haben, und daß zweitens jeder Bischof ohne Ausnahme diese Fähigkeit besitzt. Was den erstern Punkt anbelangt, so erleidet die aufgestellte Regel nur die Ausnahme, daß die vier niedern Weihen in gewissen Fällen von Presbytern ertheilt werden dürfen. Die Befugniß dazu haben die Cardinalpriester in ihren Kirchen, und zwar in Betreff der in ihren Diensten stehenden Personen (*familiaros*), und Aebte in ihren Klöstern in Betreff solcher, die ihnen bereits durch das Ordensgelübde untergeben sind; kraft besondern Privilegiums dürfen einzelne Aebte auch den Subdiaconat ertheilen. In Bezug auf den zweiten Punkt muß festgehalten werden, daß jede von einem selbst gültig ordinirten Bischöfe in *forma ecclesiae* ertheilte Ordination eine gültige (*valida*) ist; damit dieselbe aber auch eine erlaubte (*licita*) sei, müssen noch gewisse andere vom Kirchenrecht aufgestellte Bedingungen erfüllt sein. Unerlaubt nämlich ist die Ordination von Seiten eines häretischen, schismatischen oder suspendirten Bischofs; ebenso die Weihe, welche der Bischof außerhalb seiner Competenz (s. u. 2) oder mit Verletzung sonstiger kirchlichen Vorschriften (s. u. 3) ertheilt. — Aus diesen Principien ergibt sich, daß die sogen. Ordinationen aller Secten, bei welchen die Succession der Bischöfe unterbrochen, also deren eigene Ordination ungültig ist, als nichtig zu betrachten sind, abgesehen davon, ob dabei die wesentliche Form beobachtet ist oder nicht. Demgemäß gelten alle von den sogen. Bischöfen der schwebischen, dänischen und anglicanischen Landeskirche ertheilten Ordinationen als ungültig (betreffs der anglicanischen Weihen s. d. Art. *Parler, Matthäus*); dagegen ist dieß bei den Ordinationen seitens griechisch-schismatischer, jansenistischer und „altkatholischer“ Bischöfe nicht der Fall, sofern nichts Wesentliches bei der Weihertheilung geändert wird; nur im Falle eines begründeten Zweifels an der Gültigkeit der Ordination würde bei einer etwaigen Conversion eine Reordination bedingungsweise stattfinden.

2. In Bezug auf die Competenz zur erlaubten Ordination gilt der Grundsatz, daß derjenige Bischof competent ist, zu welchem der Ordinand im Verhältniß eines Diöcesanen oder in einem vom Kirchenrecht als analog anerkannten Regus steht; der Bischof muß, wie der gebräuchliche Ausdruck lautet, der *episcopus proprius* des zu Weihenden sein. Der Papst ist selbstverständlich für den Umfang der ganzen Kirche zur Ordination competent. Der Bischof kann cor-  
petent sein aus folgenden vier Gründen: a. 1